

ZH_HANDELSGERICHT HG210178 vom 6. Oktober 2022

Zh Handelsgericht, 2022-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG210178

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG210178 du 6 octobre 2022

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG210178 del 6 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Zuständigkeit und weitere Prozessvoraussetzungen Sowohl die Klägerin als auch die Beklagte haben ihren Sitz im Kanton Zürich, womit das angerufene Handelsgericht örtlich zuständig ist (Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO). Beide Parteien sind im Handelsregister eingetragen, es ist die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen und der Streitwert ist erreicht, womit das Handelsgericht auch sachlich zuständig ist (Art. 6 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG). Die weiteren Prozessvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt.

E. 1.2

Teilweiser Klagerückzug Die Klägerin hat ihr Rechtsbegehren in der Replik um EUR 6'521.71 (= CHF 7'075.70) reduziert. In diesem Umfang ist die Klage als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

E. 2

Materielles

E. 2.1

Unbestrittener Sachverhalt Im April 2017 hat die Klägerin unter Betreuung und Vermittlung der Beklagten bei der C._____ AG («C._____») eine Betriebsrechtsschutzversicherung abgeschlossen («C._____ -Versicherung»; act. 3/5). Die Deckung der C._____ - Versicherung umfasste gemäss der Police den «Betriebsrechtsschutz Grunddeckung» und den «Betriebsrechtsschutz Vertragsrechtsschutz». Die C._____ - Versicherung unterlag den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der C._____ in der Ausgabe «B 2014» (nachfolgend «C._____ -AVB»; act. 3/6). Gemäss Art. 3 Ziff. 1 C._____ -AVB deckt der Vertragsrechtsschutz Streitigkeiten infolge Nichterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung obligationenrechtlicher Verträge zwi-

- 5 - schen dem versicherten Betrieb und seinen direkten Zulieferern, Kunden und Unterakkordanten ab einem Streitwert von CHF 500 (sog. Betriebsrechtsschutz mit Zusatz Vertragsrechtsschutz). Per 30. April 2019 kündigte die Klägerin die C._____ -Versicherung (act. 3/7). Etwas später gab die Klägerin der Beklagten den Auftrag, die gleiche Betriebsrechtsschutzversicherung erneut zu vermitteln. Der Klägerin war es insbesondere wichtig, dass die Deckung bei der neuen Betriebsrechtsschutzversicherung gleich war wie bei der C._____ -Versicherung. Dies brachte sie gegenüber der Beklagten in zwei E-Mails vom 2. Juli 2019 auch zum Ausdruck (act. 3/7 und 8). Da die C._____ zwischenzeitlich mit der D._____ -Versicherung, einer Tochtergesellschaft der E._____ Versicherungsgesellschaft, fusionierte, holte die Beklagte schliesslich bei der D._____

entsprechende Offerten ein. Auf E-Mail- Anfrage seitens der Klägerin vom 3. Juli 2019 hin (act. 3/10) bestätigte die Be- klagte, dass der Versicherungsschutz identisch sei mit der ursprünglichen C._____-Police unter Ausnahme des Verkehrsrechtsschutzes (act. 3/11). In der Folge schloss die Klägerin die D._____-Versicherung mit Wirkung per 23. Juli 2019 ab. Obwohl die Klägerin dies gewünscht und gegenüber der sie beratenden Be- klagten auch kundgetan hatte, sorgte die Beklagte nicht dafür, dass der Zusatz Vertragsrechtsschutz bei Abschluss der D._____-Versicherung in die Versiche- rung inkludiert wurde. Gemäss diesem Zusatz sind Streitigkeiten mit Kunden, Lie- feranten, Dienstleistungen etc. in Europa bis zu einer Summe von CHF 200'000 gedeckt, wobei die Karenzfrist 90 Tage beträgt (act. 3/12 AA3). Eine entspre- chende Regelung war bereits in der früheren C._____-Versicherung inkludiert gewesen. Die Beklagte hat diesen Beratungsfehler im Wesentlichen zugegeben (act. 13 N 81).

- 6 - Gemäss D5 Abs. 3 D._____-AVB (ebenso bereits Art. 11 Ziff. 1 C._____- AVB) besteht Deckung in zeitlicher Hinsicht nur, wenn das «Grundereignis» wäh- rend der Vertragsdauer eintritt, wobei zufolge AA3 D._____-AVB (ebenso bereits: Art. 11 Ziff. 2 C._____-AVB) eine Karenzfrist von 90 Tagen ab Inkrafttreten des Vertrages gilt, d.h. eine Frist, bis zu deren Ablauf keine versicherungsvertragliche Deckung besteht. Der neue Vertrag mit der D._____ trat am 23. Juli 2019 in Kraft. Folglich endete die Karenzfrist am 21. Oktober 2019.

E. 2.2

Streitiger Sachverhalt Wie bereits erwähnt, führt die Klägerin ins Feld, «Anfang Juni 2020» habe sich bei ihr ein Schadensfall ereignet. In der Klageschrift schildert die Klägerin diesen Schadensfall wie folgt: Eine Lieferantin der Klägerin aus Deutschland, die F.____ GmbH (nachfolgend: «F.____»), habe E-Bikes, welche im Eigentum der Klägerin gestanden seien, ohne das Wissen der Klägerin in vertragswidriger Weise für sich vereinnahmt bzw. nicht herausgeben wollen (act. 1 N 25). Die Beklagte, die den Beratungsfehler, wie erwähnt, im Grundsatz einge- standen hat, bestreitet die näheren Umstände dieses Schadenfalles insbesondere in zeitlicher Hinsicht und führt ins Feld, es bestehe vor diesem Hintergrund auf- grund vertraglicher Bestimmungen sowie fehlenden Schadensnachweises keine Deckung (act. 13 N 106). In zeitlicher Hinsicht bestreitet die Beklagte in ihrer Klageantwort, dass sich das Schadensereignis erst Anfang Juni 2020 ereignet habe (act. 13 N 23). In die- sem Zusammenhang macht die Beklagte geltend, die klägerischen Angaben zu den vertraglichen Grundlagen zwischen ihr und der F.____ sowie überhaupt zur Entstehung dieser Auseinandersetzung seien in der Klageschrift unzureichend dargelegt. Wenn sich die Auseinandersetzung – so die Beklagte weiter – mit der F.____ schon angebahnt haben sollte, als die Klägerin den Abschluss der neuen Police bei der Beklagten in Auftrag gegeben habe, wäre die Angelegenheit betref- fend die F.____ in zeitlicher Hinsicht aufgrund der vertraglichen Karenzfrist nicht

- 7 - gedeckt gewesen. Unbesehen davon sei diesfalls auch in Anwendung des Rück- wärtsversicherungsverbots (Art. 9 VVG) von einem unversicherbaren Risiko aus- zugehen, womit eine Haftung der Beklagten auch deshalb entfallen würde (act. 13 N 55 f.). Dieser Einwand der Beklagten erweist sich grundsätzlich als rechtser- heblich.

E. 2.3

Unzureichende Substanziierung In der Replik wiederholt die Klägerin zunächst, dass das Schadenereignis «im Juni 2020» eingetreten sei, fügt dann allerdings hinzu:

«allerfrühestens [...] im Februar 2020 mit Unterbreitung des Kaufangebots durch G. _____», Inhaber und Geschäftsführer von F. _____. Zu diesem Zeitpunkt sei die D. _____-Versicherung in Kraft und die Karenzfrist abgelaufen gewesen (act. 32 N 158 mit Verweis auf N 21 ff.). Aufgrund der vorerwähnten in der Klageantwort geltend gemachten Bestreitung der Beklagten, hätte es der Klägerin indes obliegen, präzise und im Einzelnen darzulegen, was die Klägerin mit der F. _____ ursprünglich genau vereinbart hatte und inwiefern die F. _____ diese Vereinbarung in der Folge verletzte. Da der Einwand der Beklagten insbesondere mit Blick auf die zeitlichen Umstände erhoben wurde, wären diese Umstände namentlich mit Bezug auf die zeitlichen Aspekte in der Replik zu präzisieren gewesen. Aus den diesbezüglichen Ausführungen in der Replik lässt sich aber – trotz der Überschrift «Chronologie» – in zeitlicher Hinsicht kaum etwas entnehmen: Ausgeführt wird lediglich, die Klägerin habe die F. _____ damit beauftragt, in Einzelteilen aus China importierte E-Bikes gegen Vergütung zusammensetzen (act. 32 N 12); weiter sei vereinbart worden, dass die Klägerin diese E-Bikes abrufen könne, sobald Bestellungen bei ihr eingehen würden (act. 32 N 13). Weiter heisst es, die Klägerin habe die entsprechenden Zahlungen geleistet (act. 32 N 15 -17) und die fertigen E-Bikes in der Folge abgerufen; ein Teil dieser E-Bikes sei dann jedoch nicht an sie ausgeliefert worden (act. 32 N 19 f.).

- 8 - Die vorerwähnten Ausführungen enthalten keinerlei zeitliche Angaben, insbesondere nicht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, nicht zum Zeitpunkt des Abrufs durch die Klägerin, nicht zur Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die Lieferung nach erfolgtem Abruf hätte erfolgen müssen (wobei es nicht Sache des Gerichtes ist, anhand von offerierten Beilagen zeitliche Umstände zu rekonstruieren; auch die blossе Datumsangabe zu einem Beweismittel ersetzt grundsätzlich keine rechtsgenügeliche Behauptung). Erst bzw. einzig in N 21 der Replik findet sich die bereits eingangs erwähnte Behauptung, wonach G. _____ «anfangs 2020 zum ersten Mal ein Angebot für eine Übernahme der E-Bikes» gemacht habe. Weshalb in diesem Angebot eine Vertragsverletzung bzw. das sog. Grundereignis zu sehen sein soll, wird ebenfalls nicht dargetan. Aus einem blossen Angebot zur Übernahme ergibt sich jedenfalls nicht, dass der Vertragspartner, der ein solches Angebot abgibt, die Herausgabe verweigert. Hinzu kommt, dass die Beklagte - mit Verweis auf von der Klägerin beigebrachte Urkunden - durchaus Aspekte vorbringt, welche auf einen bereits früher entstandenen Streit zwischen der Klägerin und der F. _____ hindeutet (act. 36 N 9 ff.). Es kann folglich von einer mutwilligen Bestreitung nicht die Rede sein. Die Klägerin äussert sich zu dieser Darstellung nicht. Damit ist die Klägerin ihrer Substanziierungsobligenheit nicht nachgekommen. Dies wäre ihr ohne weiteres zuzumuten gewesen, zumal sie von den fraglichen zeitlichen Umständen – anders als die Beklagte – genaue Kenntnis hat, denn diese Umstände haben sich in ihrer Sphäre ereignet. Es besteht insofern ein Informationsgefälle zwischen den Parteien. Selbst wenn die Beklagte die Beweislast für die von ihr erhobenen Einwendungen trägt, führt diese Informationsasymmetrie zu einer sekundären Behauptungslast der Klägerin, welcher sie hiermit nicht nachgekommen ist (Urteil BGer 4A_614/2014 vom 2. April 2015 E. 6.4.3.3 a.E.). Mangels rechtsgenügender Substanziierung kann nicht beurteilt werden, ob der Einwand der Beklagten betreffend die zeitlichen Voraussetzungen der Versicherungsdeckung zutrifft bzw. er gilt damit als unbestritten und führt zur Klageabweisung.

- 9 -

E. 3

Fazit Nach dem Gesagten ist die Klage abzuweisen, soweit sie nicht bereits durch teilweisen Rückzug erledigt wurde.

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolgen Der Streitwert richtet sich nach dem Rechtsbegehren zum Zeitpunkt der Klageeinreichung beim Gericht. Die in EUR eingeklagte Forderung beträgt nach Massgabe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Währungskurses CHF 122'722.60 (Kurs EUR 1 am 3. September 2021 = CHF 1.08494). Zuzüglich der in CHF eingeklagten Forderung beträgt der Streitwert somit CHF 125'186.40. Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 9'700.00 festzusetzen (Art. 96 ZPO i.V.m. § 4 Abs. 1 GebV OG).

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Die Grundgebühr der Anwaltsgebühr beträgt CHF 12'411.00 (Art. 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO i.V.m. § 4 Abs. 1 AnwGebV). Unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Vergleichsverhandlung und die zweite Rechtsschrift rechtfertigt es sich, diese um 40 % zu erhöhen (§ 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Ausgangsgemäss wird die Klägerin entschädigungspflichtig. Ein Mehrwertsteuerzuschlag wird nicht geltend gemacht. Die Klägerin ist zu verpflichten, der Beklagten eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 17'400.00 zu bezahlen. Das Handelsgericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.